



# WGM-STEUERNEWS

## JUNI 2021

05.Juli 2021

### Inhalt

STEUERRECHT .....	3
ENTSCHEIDUNGEN .....	3
1. Ermittlung der Höhe des Betrags einer etwaigen doppelten Besteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen .....	3
VERWALTUNG/GESETZGEBUNG/BETRIEBSWIRTSCHAFT .....	4
2. Überbrückungshilfe III, neuer Katalog bietet Hilfe bei Digitalisierungs- und Hygienemaßnahmen .....	4
3. Umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen im Zusammenhang mit der Eindämmung und Bekämpfung der Covid-19-Pandemie; Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 18 UStG .....	4
4. EU-Mitteilung zur Unternehmensbesteuerung .....	5
AUFSÄTZE .....	5
5. Gewaltenteilung im Rechtsstaat am Beispiel der Besteuerung des Sanierungsgewinns .....	5
6. Rechtsprechungsreport Umsatzsteuer 2020 .....	6
ARBEITSRECHT .....	6
ENTSCHEIDUNGEN .....	6
1. Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen – Durchführungsanspruch .....	6
2. ERV, durchsuchbarer Briefkopf, Corona-Pandemie, Homeoffice .....	6
3. Schadensersatz wegen unterbliebener Zielvereinbarung – Abgrenzung zwischen Zielvorgabe und Zielvereinbarung .....	7
4. Gleichbehandlung bei Nachtarbeit .....	8
5. Urlaubsabgeltungsanspruch – tarifliche Ausschlussfristen .....	8
AUFSÄTZE .....	9

6. Was ist Arbeitszeit? .....	9
7. Schritte zur sozialen Neuordnung: Zeitgemäße und zeitgebundene Betriebsverfassung .....	9
8. Benachteiligungsverbote und Entgeltgleichheit.....	9
9. Betriebliche Altersversorgung im Niedrigzinsumfeld .....	10
BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT .....	10
VERWALTUNG/GESETZGEBUNG/BETRIEBSWIRTSCHAFT .....	10
1. Ausgewählte Sanierungsmaßnahmen zur Bilanzverbesserung für betroffene Unternehmen der COVID-19-Pandemie anhand von Beispielsfällen .....	10
2. Mittelstand erholt sich weiter von der Corona-Krise, doch Klagen über Störungen der Lieferketten nehmen zu .....	11
WIRTSCHAFTSRECHT .....	11
VERWALTUNG/GESETZGEBUNG .....	11
1. Billigung von 44 Gesetzen – eine Auswahl .....	11
2. Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten .....	12
AUFSÄTZE .....	13
3. Die AGB-Kontrolle im unternehmerischen Geschäftsverkehr – ein Hindernis für die Digitalisierung! .	13
4. Zwingendes Recht als Innovationstreiber und die Privatisierung des Rechts .....	13
5. Das neue Urheberrechts-DiensteanbieterGesetz .....	14
6. M&A-Transaktionen und das Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht (Teil I): Risiken für die Verkäuferseite .....	14

# STEUERRECHT

## ENTSCHEIDUNGEN

### 1. Ermittlung der Höhe des Betrags einer etwaigen doppelten Besteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen

#### AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Der Senat hält daran fest, dass sowohl der zum 01.01.2005 eingeleitete Systemwechsel zur grundsätzlich vollen Einkommensteuerpflicht von Leibrenten und anderen Leistungen der Basisversorgung als auch die Grundsystematik der gesetzlichen Übergangsregelung verfassungsgemäß ist.

2. Einem Steuerpflichtigen, der nachweisen kann, dass es in seinem konkreten Einzelfall zu einer doppelten Besteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen kommt, kann allerdings aus verfassungsrechtlichen Gründen ein Anspruch auf eine Milderung des Steuerzugriffs in der Rentenbezugsphase zustehen. Eine solche doppelte Besteuerung ist nicht gegeben, wenn die Summe der voraussichtlichen steuerfrei bleibenden Rentenzuflüsse mindestens ebenso hoch ist wie die Summe der aus versteuertem Einkommen aufgebrauchten Altersvorsorgeaufwendungen. Die erforderliche Vergleichs- und Prognoserechnung ist auf der Grundlage des Nominalwertprinzips vorzunehmen.

3. Als steuerfrei bleibende Rentenzuflüsse sind in der Vergleichs- und Prognoserechnung die infolge der gesetzlichen Übergangsregelung zu beanspruchenden Rentenfreibeträge (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Satz 4 EStG) für die Rente des Steuerpflichtigen sowie für eine etwaige Hinterbliebenenrente seines statistisch voraussichtlich länger lebenden Ehegatten anzusetzen. Weitere Beträge, die im Rahmen der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens des Rentners abziehbar sind oder steuerfrei gestellt werden, sind nicht einzubeziehen (z. B. Grundfreibetrag, Sonderausgabenabzug für die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, Beitragsanteile des Rentenversicherungsträgers zur Krankenversicherung der Rentner, Werbungskosten-Pauschbetrag, Sonderausgaben-Pauschbetrag).

4. Für die Ermittlung der in Veranlagungszeiträumen bis 2004 aus versteuertem Einkommen geleisteten Teile der Altersvorsorgeaufwendungen sind die Beiträge zu den verschiedenen Sparten der gesetzlichen Sozialversicherung (einschließlich der ihnen gleichgestellten Teile der Vorsorgeaufwendungen nicht gesetzlich Versicherter) gleichrangig zu berücksichtigen. Alle anderen nach damaliger Rechtslage dem Grunde nach abziehbaren Vorsorgeaufwendungen werden im Rahmen der retrospektiv vorzunehmenden Prüfung, in welchem Umfang Altersvorsorgeaufwendungen in früheren Veranlagungszeiträumen als aus versteuertem Einkommen geleistet gelten, lediglich nachrangig berücksichtigt. In Fällen der Zusammenveranlagung von Eheleuten, die jeweils eigene Vorsorgeaufwendungen getragen haben, werden die gemeinsamen Sonderausgaben-Höchstbeträge im Verhältnis der vorrangig zu berücksichtigenden Vorsorgeaufwendungen beider Eheleute aufgeteilt. Eine Kürzung um Beitragsanteile, die nach der Finanzierungs- und Ausgabenstruktur der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung kalkulatorisch nicht auf die Leistung von Alters- oder Hinterbliebenenrenten entfallen, ist nicht vorzunehmen.

BFH, Urteil vom 19.5.2021 – X R 33/19

#### Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Ermittlung-der-Hoehe-des-Betrags-einer-etwaigen-doppelten-Besteuerung-von-Altersvorsorgeaufwendungen-und-Altersbezeugen-42624>

## 2. Überbrückungshilfe III, neuer Katalog bietet Hilfe bei Digitalisierungs- und Hygienemaßnahmen

Maßnahmen etwa zur Digitalisierung oder im Hygienebereich können im Rahmen der Überbrückungshilfe III unter bestimmten Voraussetzungen förderfähig sein. Sie müssen insbesondere der Existenzsicherung des betroffenen Unternehmens in der Pandemie dienen. Als Hilfestellung für die Antragsteller hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) eine Übersicht mit Beispielfällen als neuen Anhang 4 zum FAQ-Katalog zur Überbrückungshilfe III veröffentlicht.

Dabei stellt das Ministerium klar, dass diese Übersicht lediglich beispielhaft typische Maßnahmen für Investitionen in den Bereichen Digitalisierung, Hygiene oder bauliche Modernisierungen aufführt. Hierzu zählen etwa der Aufbau von Online-Shops, die Umgestaltung von Gasträumen oder der Einbau von Luftfilteranlagen. Ob und in welcher Höhe einzelne Maßnahmen förderfähig sind, bleibt allerdings der abschließenden Feststellung durch die Bewilligungsstelle im Rahmen einer Einzelfallprüfung vorbehalten.

Der DStV begrüßt die Bereitstellung der Übersicht als Schritt in die richtige Richtung, um das Antragsverfahren in diesem Bereich transparenter zu gestalten. Zur Schaffung der erforderlichen Rechtssicherheit müsse sich nun in der Praxis zeigen, ob daneben noch weitere Unterstützung erforderlich ist.

Anträge können bis zum 31.8.2021 über das Portal [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) gestellt werden.

## 3. Umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen im Zusammenhang mit der Eindämmung und Bekämpfung der Covid-19-Pandemie; Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 18 UStG

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder können aus Billigkeitsgründen Leistungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Eindämmung und Bekämpfung der Covid-19-Pandemie von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben, erbracht werden, als eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen angesehen und nach § 4 Nr. 18 UStG als umsatzsteuerfrei behandelt werden.

Als Leistungen im Zusammenhang mit der Eindämmung und Bekämpfung der Covid-19-Pandemie gelten auch die entgeltliche Gestellung von Personal, Räumlichkeiten, Sachmitteln oder die Erbringung von anderen Leistungen an Körperschaften privaten oder öffentlichen Rechts, soweit die empfangende Körperschaft selbst Leistungen im Zusammenhang mit der Eindämmung und Bekämpfung der Covid-19-Pandemie erbringt. Für die aus Billigkeitsgründen mögliche Steuerbefreiung der an diese Körperschaften erbrachten Leistungen ist es unbeachtlich, ob die Leistungen der Körperschaften zur Eindämmung und Bekämpfung der Covid-19-Pandemie steuerbar oder – z. B. mangels Entgeltlichkeit oder in Folge der Erfüllung eigener hoheitlicher Aufgaben – nicht steuerbar sind.

Die vorstehende Billigkeitsregelung ist für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 anzuwenden. Beruft sich der leistende Unternehmer auf die im Billigkeitsweg zu gewährende Steuerbefreiung, ist für damit im Zusammenhang stehende Eingangsleistungen der Vorsteuerabzug nach § 15 UStG ausgeschlossen. BMF, Schreiben vom 15.6.2021 – III C 3 – S 7130/20/10005 :015

#### 4. EU-Mitteilung zur Unternehmensbesteuerung

Die Europäische Kommission hat in einer Mitteilung kurz- und langfristige Ziele für die Unternehmensbesteuerung in der EU vorgelegt. Darin enthalten sind Vorschläge zu einer gemeinsamen Bemessungsgrundlage, neue Reporting-Pflichten zu den effektiven Steuersätzen großer Unternehmen sowie ein härteres Vorgehen gegen Briefkastenfirmen. Auch zu der bevorstehenden Einigung beim BEPS 2.0-Projekt äußert sich die Kommission.

Die Steueragenda ist Teil der „Communication on Business Taxation for the 21st Century“ und wurde von der EU-Kommission am 18. Mai 2021 veröffentlicht. Zu vier Aktionspunkten hat die Kommission angekündigt, in den nächsten zwei Jahren Gesetzesvorschläge zu formulieren:

- Aktionspunkt 1: Verpflichtende Offenlegung der effektiven Steuersätze für große Unternehmen in der EU.
- Aktionspunkt 2: Verschärfung der Bekämpfung von Steuervermeidung bei Briefkastenfirmen durch eine neue Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD 3).
- Aktionspunkt 3: Empfehlungen an die Mitgliedstaaten zur Einführung eines Verlustrücktrags zur Abmilderung der Auswirkungen der Covid-19 Krise.
- Aktionspunkt 4: Steuerliche Vorteile für die Finanzierung durch Eigenkapital gegenüber Fremdkapital (Debt Equity Bias Reduction Allowance, „DEBRA“).

Die Agenda der Kommission enthält darüber hinaus auch Erwägungen einer gemeinsamen steuerlichen Bemessungsgrundlage innerhalb der EU, einschließlich der Neuverteilung von Besteuerungsrechten an dieser Bemessungsgrundlage. Dieser Reformplan soll den Vorschlag aus 2011 einer gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (CCCTB) ersetzen.

Die EU-Kommission macht zudem Vorschläge für die Implementation des OECD BEPS 2.0-Projekts. Pillar 1 und Pillar 2 sollen demnach EU-weit per Richtlinien einheitlich umgesetzt werden. Für Pillar 2 behält sich die Kommission gemäß der Mitteilung vor, auch notwendige Anpassungen an bestehenden Richtlinien - beispielsweise ATAD - vorzunehmen. Unabhängig von den Überlegungen zu der Umsetzung einer möglichen Pillar 1 angelehnten Besteuerung digitalisierter Geschäfte, will die Kommission am 14.07.2021 einen gesonderten Vorschlag zur Erhebung einer „digital levy“ vorstellen. Diese auf breiter Bemessungsgrundlage basierende Digitalabgabe würde parallel zu der Pillar 1 Besteuerung bestehen.

AUFSÄTZE

#### 5. Gewaltenteilung im Rechtsstaat am Beispiel der Besteuerung des Sanierungsgewinns

Verluste und die Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen im Steuerrecht sind seit jeher steuerpolitisch umstritten. Das Schicksal der Steuerfreiheit des Sanierungsgewinns ist wechselhaft und begann mit der Rechtsprechung im Jahr 1917. Auch der Gesetzgeber hat allerlei Ideen hervorgebracht, die zu einer wechselhaften Besteuerungspraxis geführt haben. Zudem ist die historische Entwicklung ein Musterbeispiel für die dem Rechtsstaat zugrundeliegende Gewaltenteilung. Aber auch die sorgfältige Auswirkung von Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Rechtsgebieten, hier Steuerrecht und Insolvenzrecht, wird aufgezeigt. Der vorliegende Beitrag zeichnet die verschiedenen Entwicklungen der Besteuerung des Sanierungsgewinns nach unter besonderer Berücksichtigung der Beiträge von Legislative, Judikative und Exekutive.

**Weitere Informationen**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

**6. Rechtsprechungsreport Umsatzsteuer 2020**

Der Rechtsprechungsreport gibt einen Überblick über bedeutsame Entscheidungen des BFH aus dem Jahr 2020 im Bereich der Umsatzsteuer. Inhaltlich hervorzuheben sind dabei die Urteile zur Betriebsstätte bzw. festen Niederlassung, zur Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden und zum Vorsteuerabzug einer Holding. Praktisch bedeutsam sind auch die beiden Entscheidungen zu den Anforderungen an eine Leistungsbeschreibung in einer Rechnung und zur rückwirkenden Rechnungsberichtigung. Weiterhin bespricht der Aufsatz richtungsweisende EuGH-Vorlagen zur Organschaft und zum Vorsteuerabzug einer geschäftsleitenden Holding.

**Weitere Informationen**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

**ARBEITSRECHT****ENTSCHEIDUNGEN****1. Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen – Durchführungsanspruch****LEITSATZ**

Räumen die Betriebsparteien in einer Betriebsvereinbarung dem Arbeitgeber ein Leistungsbestimmungsrecht iSv. § 315 BGB bei der Festsetzung eines Faktors zur Berechnung eines Bonus für die Arbeitnehmer ein, kann der Betriebsrat im Wege seines Durchführungsanspruchs nach § 77 Abs. 1 Satz 1 BetrVG nicht vom Arbeitgeber verlangen, eine Ausübung der Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen zu treffen. § 315 Abs. 1 BGB gestaltet nur das individualrechtliche Schuldverhältnis der Arbeitsvertragsparteien. BAG, Beschluss vom 23.2.2021 – 1 ABR 12/20

**Weitere Informationen:**

<https://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Leistungsbestimmung-nach-billigem-Ermessen-Durchfuehrungsanspruch-42627>

**2. ERV, durchsuchbarer Briefkopf, Corona-Pandemie, Homeoffice****LEITSÄTZE**

1. Das Gericht hält § 46c Abs. 2 S. 1 ArbGG bzw. § 130a Abs. 2 Satz 1 ZPO nicht lediglich für eine Ordnungsvorschrift. Ein Verstoß führt zur Unwirksamkeit des Eingangs (wie hier: BAG 12. März 2020 – 6 AZM 1/20 – Rn. 2 ff., juris; BAG 3. Juni 2020 – 3 ARZ 37/19 – 28 f., juris; LAG Hessen 7. September 2020 -18 SA 485/20 – 31 ff., juris; Arbeitsgericht Lübeck 9. Juni 2020 – 3 Ca 2203/19 – 22 ff., juris), unter A.I.2.a) der Gründe.

2. Es spricht aus Gründen des Übermaßverbots viel dafür, den nicht durchsuchbaren Briefkopf in Gänze als Grafik ohne zu lesenden bzw. zu durchsuchenden Inhalt zu behandeln. Dies hätte allerdings jedenfalls für bestimmende Schriftsätze zur Folge, dass im zu lesenden Teil des Schriftsatzes das volle eigene Rubrum in Bezug auf den Prozessvertreter erforderlich wäre, unter A.I.2.b) der Gründe.

3. Die Weisung des Arbeitgebers gegenüber einem sich selbst als Risikopatienten bezeichnenden Arbeitnehmer, die Einarbeitung von zwei neuen Mitarbeitern vor Ort unter Einhaltung der Hygieneregeln im Betrieb vorzunehmen, entspricht auch in Zeiten der Corona-Pandemie im konkreten Fall billigem Ermessen iSd. § 315 Abs. 1 BGB, unter A.II.3.a) der Gründe.

4. Die beharrliche Weigerung des Arbeitnehmers, die Arbeit vor Ort im Betrieb zu erbringen, um die Urlaubsreise zur Familie nach B. nicht durch eine Ansteckung mit dem Sars-CoV-2-Virus zu gefährden, rechtfertigt im konkreten Fall eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund iSv. § 626 Abs. 1 BGB, unter A.II.4. der Gründe.

ArbG Kiel, Urteil vom 11.3.2021, 6 Ca 1912 c/20

#### Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/ERV-durchsuchbarer-Briefkopf-Corona-Pandemie-Homeoffice-42485>

### 3. Schadensersatz wegen unterbliebener Zielvereinbarung – Abgrenzung zwischen Zielvorgabe und Zielvereinbarung

#### ORIENTIERUNGSSÄTZE

1. Hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine erfolgsabhängige, von erreichten Zielen abhängige variable Vergütung zugesagt, ist zwischen Zielvereinbarungen und Zielvorgaben zu unterscheiden. Bei Zielvereinbarungen werden die Ziele, von deren Erreichen die variable Vergütung abhängt, von den Arbeitsvertragsparteien gemeinsam festgelegt. Demgegenüber werden Zielvorgaben allein vom Arbeitgeber getroffen, dem dafür ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht iSd. § 315 Abs. 1 BGB eingeräumt ist. Ob das eine oder das andere gewollt ist, ist durch Auslegung der vertraglichen Abrede zu ermitteln.

2. Verstößt der Arbeitgeber schuldhaft gegen seine arbeitsvertragliche Verpflichtung, für eine Zielperiode gemeinsam mit dem Arbeitnehmer Ziele festzulegen, kann dies nach Ablauf der Zielperiode einen Schadensersatzanspruch nach § 280 Abs. 1, Abs. 3 BGB iVm. § 283 Satz 1 BGB auslösen. Eine Festlegung von Zielen für eine vergangene Zielperiode ist nicht mehr möglich, es tritt Unmöglichkeit iSv. § 275 Abs. 1 BGB ein.

3. Sofern ein Arbeitgeber schuldhaft kein Gespräch mit dem Arbeitnehmer über eine Zielvereinbarung geführt hat, ist die bei Zielerreichung zugesagte variable Vergütung für eine abstrakte Schadensberechnung nach § 252 Satz 2 BGB Grundlage zur Ermittlung des durch den Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zu ersetzenden Schadens.

4. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Arbeitnehmer vereinbarte Ziele erreicht hätte. Soweit besondere Umstände diese Annahme ausschließen, obliegt es dem Arbeitgeber, diese darzutun und gegebenenfalls zu beweisen.

5. Bei Zielvereinbarungen ist – anders als bei Zielvorgaben – die Festlegung der Ziele nicht allein Aufgabe des Arbeitgebers. Vielmehr bedarf es der Mitwirkung des Arbeitnehmers. Sofern allein aus dem Verschulden des Arbeitnehmers eine Zielvereinbarung nicht zustande gekommen ist, verletzt dieser eine vertragliche Nebenpflicht und hat weder einen Anspruch auf die variable Vergütung noch einen entsprechenden Schadensersatzanspruch.

6. Haben die Vertragsparteien keine alleinige Pflicht des Arbeitgebers vereinbart, die Verhandlungen über die Zielvereinbarung einzuleiten, bedeutet dies bei einer nicht zustande gekommenen Zielvereinbarung nicht stets, dass nur der Arbeitgeber die Initiative zu ergreifen und ein Gespräch mit dem



Arbeitnehmer über mögliche Ziele und deren Gewichtung anzuberaumen hat. Unter solchen Umständen muss auch der Arbeitnehmer tätig werden. Dabei reicht es allerdings aus, wenn er den Arbeitgeber zu Verhandlungen über die Zielvereinbarung auffordert.

7. Kommt eine Zielvereinbarung aus Gründen nicht zustande, die sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer zu vertreten haben, ist das Mitverschulden des Arbeitnehmers nach § 254 BGB angemessen zu berücksichtigen. BAG, Urteil vom 17.12.2020 – 8 AZR 149/20

**Weitere Informationen:**

<https://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Schadensersatz-wegen-unterbliebener-Zielvereinbarung-Abgrenzung-zwischen-Zielvorgabe-und-Zielvereinbarung-42659>

#### 4. Gleichbehandlung bei Nachtarbeit

##### LEITSÄTZE

Der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts fragt den Gerichtshof der Europäischen Union: Kann es gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union iVm. Vorgaben der Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG verstoßen, wenn ein Tarifvertrag für regelmäßige Nachtarbeit geringere Zuschläge vorsieht als für unregelmäßige Nachtarbeit?

BAG, EuGH-Vorlage vom 9.12.2020, 10 AZR 332/20 (A)

**Weitere Informationen:**

<https://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Gleichbehandlung-bei-Nachtarbeit-42660>

#### 5. Urlaubsabgeltungsanspruch – tarifliche Ausschlussfristen

##### ORIENTIERUNGSSÄTZE

1. Der Wirksamkeit einer tariflichen Ausschlussfrist, die eine schriftliche Geltendmachung des Anspruchs auf Urlaubsabgeltung innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit verlangt, steht der nach § 13 Abs. 1 Satz 1 BUrlG unabdingbare Schutz des gesetzlichen Mindesturlaubs (§§ 1, 3 Abs. 1 BUrlG) nicht entgegen. Ihre Anwendung auf den in Art. 7 der Richtlinie 2003/88/EG und Art. 31 Abs. 2 GRC verankerten Anspruch auf Abgeltung des gesetzlichen Mindesturlaubs ist mit Unionsrecht vereinbar.

2. Die für den Lauf einer Ausschlussfrist maßgebliche Fälligkeit des Urlaubsabgeltungsanspruchs tritt im Falle einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch eine arbeitgeberseitige Kündigung regelmäßig mit Ablauf der Kündigungsfrist ein.

3. Ein vom Arbeitnehmer eingeleitetes Kündigungsschutzverfahren und dessen Beendigung durch gerichtlichen Vergleich, in dem sich die Parteien auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum Kündigungstermin verständigen, haben auf die Entstehung des Urlaubsabgeltungsanspruchs und dessen Fälligkeit keinen Einfluss. Maßgeblich ist allein die objektive Rechtslage.

4. Endet das Arbeitsverhältnis infolge einer arbeitgeberseitigen Kündigung, trägt der Arbeitnehmer grundsätzlich auch dann das Risiko, den Urlaubsabgeltungsanspruch rechtzeitig im Sinne einer tariflichen Ausschlussfrist geltend zu machen, wenn die Wirksamkeit der Kündigung im Streit steht; dem Arbeitgeber obliegt es regelmäßig nicht, den Arbeitnehmer zur Wahrung der tariflichen Ausschlussfrist anzuhalten.

5. In der Erhebung einer Bestandsschutzklage liegt nicht die schriftliche Geltendmachung des Urlaubsabgeltungsanspruchs im Sinne einer tariflichen Ausschlussfrist. Die Obliegenheit des Arbeitnehmers, den Urlaubsabgeltungsanspruch innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen, steht im Einklang mit dem Gebot effektiven Rechtsschutzes iSv. Art. 2 Abs. 1 GG iVm. Art. 20 GG. BAG, Urteil vom 27.10.2020, 9 AZR 531/19



**Weitere Informationen:**

<https://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Urlaubsabgeltungsanspruch---tarifliche-Ausschlussfristen-42680>

## AUFsätze

**6. Was ist Arbeitszeit?**

Was ist Arbeitszeit? Diese Frage erscheint so naheliegend und profan. Die juristische Antwort dagegen liegt nicht gleich auf der Hand. Die Arbeitsvertragsparteien werden sich diese Frage vor allem im Hinblick darauf stellen, wie viel Arbeitszeit vom Arbeitnehmer geschuldet ist, was darunter zu fassen und in welchem Umfang er dafür vom Arbeitgeber zu vergüten ist. Dies sind die klassischen Fragen des Synallagmas, die Frage von Leistung und Gegenleistung, die Frage in der Regel von vergütungspflichtiger Arbeitszeit. Auch die Frage, wie lange der Arbeitnehmer höchstens arbeiten darf/muss, wird sich vielfach stellen. Der nachfolgende Beitrag geht der Eingangsfrage und den sich daraus ergebenden Problemen im Hinblick auf den im ArbZG verankerten Arbeitsschutz sowie dem vergütungsrechtlichen Aspekt nach – jeweils dabei die sich teils präzisierende, teils wandelnde Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesarbeitsgerichts in Blick nehmend.

**Weitere Informationen**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

**7. Schritte zur sozialen Neuordnung: Zeitgemäße und zeitgebundene Betriebsverfassung**

Als 1946 die erste Ausgabe des Betriebs-Beraters erschien, ging es bereits auf den ersten Seiten um den damals hochaktuellen Erlass vom Gesetz Nr. 22 des Aliierten Kontrollrates, einem neuen Betriebsrätegesetz, nachdem seit 1934 das Arbeitsordnungsgesetz Geltung beanspruchte. Auch heute, 75 Jahre später, ist der Betriebsrat immer noch eine der bedeutensten Formen der arbeitnehmerseitigen Mitbestimmung, welche sich immer wieder aktuellen Themen und auch einiger Kritik stellen muss. Vor diesem Hintergrund soll nunmehr ein Blick auf die anstehenden Fragen der Mitbestimmung durch den Betriebsrat geworfen werden. Denn nicht zuletzt am Beispiel fortschreitender Digitalisierung und aktueller Diskussionen um die Betriebsratsvergütung zeigt sich mehr denn je die Aufgabe von Rechtsprechung und Gesetzgeber an der Weiterentwicklung des ursprünglichen Grundgedankens: Der Ausgleich von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinteressen durch Demokratisierung des Arbeitsplatzes.

**Weitere Informationen**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

**8. Benachteiligungsverbote und Entgeltgleichheit**

Der Deutsche Grundgesetzgeber hat einen allgemeinen Gleichheitssatz formuliert, der den nationalrechtlichen Maßstab für die Gesetzgebung und alles weitere staatliche Handeln setzt. Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Diese eingängige Formulierung des Art. 3 Abs. 1 GG prägt auch das Arbeitsleben durch den richterrechtlich entwickelten arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz. Danach ist der Arbeitgeber zur grundsätzlichen Gleichbehandlung der beschäftigten Ar-

beitnehmer verpflichtet. Eine sachfremde Schlechterstellung einzelner Arbeitnehmer gegenüber anderen Arbeitnehmern in vergleichbarer Lage sowie eine Differenzierung zwischen Arbeitnehmern einer bestimmten Ordnung ohne sachlichen Grund ist verboten. Dies gilt individual- und kollektivrechtlich gleichermaßen.

Die gelebte Wirklichkeit der Arbeitspraxis ist noch immer von einer Vielzahl von Differenzierungen geprägt. Es kann daher nicht verwundern, dass der nationale Gesetzgeber fortlaufend neue Vorgaben macht, um Benachteiligungen entgegenzuwirken. Nachfolgend soll daher ein überblicksartiger Sachstand zu den arbeitsrechtlichen Benachteiligungsverboten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) und ihr Zusammenspiel mit den noch sehr jungen Ansprüchen aus dem Entgelttransparenzgesetz gegeben werden. Dabei wird in Bezug auf das AGG zunächst eine Auswahl von Entscheidungen insgesamt betrachtet, um sodann erst anschließend die Thematik der Entgeltgleichheit anzuknüpfen.

#### Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

## 9. Betriebliche Altersversorgung im Niedrigzinsumfeld

Die Niedrigzinsphase belastet die betriebliche Altersversorgung. Jahrzehnte alte Versorgungswerke werden teuer. Pensionsrückstellungen steigen, Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung erhöhen sich. Viele Unternehmen wollen reagieren. Da stellt das Bundesarbeitsgericht fest, dass gestiegene Pensionsrückstellungen keine Kürzungen von Versorgungsleistungen erlauben. Diese Aussage ist einzuordnen und die Möglichkeiten für Unternehmen sind näher zu beleuchten.

#### Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

# BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

## VERWALTUNG/GESETZGEBUNG/BETRIEBSWIRTSCHAFT

### 1. Ausgewählte Sanierungsmaßnahmen zur Bilanzverbesserung für betroffene Unternehmen der COVID-19-Pandemie anhand von Beispielfällen

Die COVID-19-Pandemie hat in vielen Branchen zu erheblichen Umsatzeinbrüchen und Verlusten geführt und Unternehmen innerhalb von kurzer Zeit zu Sanierungsfällen gemacht. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der seit dem 1.5.2021 wieder geltenden regulären Insolvenzantragspflicht werden Unternehmensleiter daher verstärkt Sanierungsmaßnahmen ins Auge fassen, um die Eigenkapitalsituation des Unternehmens zu verbessern bzw. dessen (drohende) Überschuldung zu verhindern. Dabei sollten neben den handels(bilanz)rechtlichen Folgen der einzelnen Sanierungsmaßnahme immer auch die steuer(bilanz)rechtlichen Implikationen im Auge behalten werden, um unangenehme Überraschungen in späteren Betriebsprüfungen zu vermeiden. Der nachfolgende Beitrag stellt anhand von Beispielfällen einzelne Sanierungsmaßnahmen aus Schuldnersicht dar und erläutert deren handels- und steuer(bilanz)rechtliche Auswirkungen im Lichte der aktuellen BFH-Rechtsprechung.

## 2. Mittelstand erholt sich weiter von der Corona-Krise, doch Klagen über Störungen der Lieferketten nehmen zu

Trotz der Kontaktbeschränkungen, die zur Eindämmung der dritten Corona-Welle nötig waren, hat sich der Mittelstand in den vergangenen Monaten von der Corona-Krise etwas erholt. Rund 2,4 Mio. mittelständische Unternehmen (64 %) hatten Mitte Mai noch mit den Folgen der Corona-Pandemie zu kämpfen, wie eine repräsentative Befragung von KfW Research auf Basis des KfW-Mittelstandspanels zeigt. Die Auswirkungen der Eindämmungsmaßnahmen trafen damit etwa 150 000 Unternehmen weniger als bei der letzten Befragung im Januar. Zu diesem Zeitpunkt waren 68 % der kleinen und mittleren Unternehmen von der Corona-Krise betroffen. Der Rückgang der Betroffenheit erstreckt sich über nahezu alle erfragten Aspekte, wie z. B. Umsatzrückgänge oder Störungen im Geschäftsbetrieb aufgrund des Ausfalls von Mitarbeitern. Deutlich verbessert hat sich insbesondere die Liquiditätslage der Unternehmen. Inzwischen sagt nahezu die Hälfte der Unternehmen (46 %), sie seien ungeachtet der Krise ausreichend mit Liquidität versorgt. Zu Beginn des Jahres waren es nur 32 %. Demgegenüber sank der Anteil der Unternehmen, deren liquide Mittel nur noch höchstens zwei Monate ausreichen, auf 22 % (33 % im Januar). Eine existenzielle Bedrohung ist die Corona-Krise noch für jedes fünfte mittelständische Unternehmen, im Januar traf dies noch auf jedes vierte Unternehmen zu.

Als zunehmende Belastung für den Erholungskurs erweisen sich jedoch Störungen in den Lieferketten. Hierüber klagen 17 % der mittelständischen Unternehmen, dies sind 2 Prozentpunkte mehr als zu Beginn des Jahres. Gegenüber der Befragung im September 2020 (9 %) hat sich der Anteil der Unternehmen, die von Störungen der Lieferketten berichten, sogar nahezu verdoppelt. Betroffen sind vor allem mittelständische Unternehmen im Verarbeitenden Gewerbe. Fast jedes zweite Unternehmen in dieser Branche hat mit Produktionsproblemen aufgrund von Störungen in den Lieferketten zu kämpfen – ein Anstieg um 17 Prozentpunkte im Vergleich zum Januar. Dementsprechend hoch ist im Verarbeitenden Gewerbe auch weiterhin die Corona-Betroffenheit (75 %).

## WIRTSCHAFTSRECHT

### VERWALTUNG/GESETZGEBUNG

#### 1. Billigung von 44 Gesetzen – eine Auswahl

44 Gesetze aus dem Bundestag fanden am 28.5.2021 die Billigung des Bundesrates – u. a. die *Urheberrechtsnovelle*, mit der eine Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes erfolgt. Es handelt sich um die umfassendste Novelle seit 20 Jahren. Eine Neuregelung war aufgrund detaillierter Vorgaben in Richtlinien der EU, insbesondere der Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (DSM-Richtlinie), und einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes erforderlich geworden. Das Gesetz ordnet die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen für die von Nutzern hochgeladenen Inhalte neu. Die Plattformen sind für die öffentliche Wiedergabe dieser Inhalte nun grundsätzlich urheberrechtlich verantwortlich und können sich nur dadurch von ihrer Haftung befreien, dass sie den konkret geregelten Sorgfaltspflichten nachkommen (ausführlich hierzu *Rauer/Bibi* in der kommenden Ausgabe des Betriebs-Berater).

Mit dem *Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz* (TTDSG) werden die bisher im Telekommunikationsgesetz (TKG) enthaltenen Bestimmungen zum Schutz des Fernmeldegeheimnisses

und des Datenschutzes sowie die im Telemediengesetz (TMG) enthaltenen Bestimmungen in einem neuen Stammgesetz zusammengeführt. Das Gesetz passt zudem die geltenden Bestimmungen an die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und an die neuen Begriffsbestimmungen des Telekommunikationsgesetzes an. Das Gesetz soll für Rechtsklarheit sorgen und einen wirksamen Datenschutz und Schutz der Privatsphäre der Endnutzer gewährleisten. Dem Schutz der Privatsphäre beim Speichern und Auslesen von Informationen auf Endeinrichtungen, insbesondere Cookies, sowie zur Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung hierzu dient eine Regelung zum diesbezüglichen Einwilligungserfordernis, die eng am Wortlaut der Vorgaben der ePrivacy-Richtlinie orientiert ist. Die Aufsicht über die Datenschutzbestimmungen des TKG bei der geschäftsmäßigen Erbringung von Telekommunikationsdiensten erfolgt zukünftig umfassend, also auch im Hinblick auf die Verhängung von Bußgeldern, durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit als unabhängige Datenschutzaufsichtsbehörde.

Gebilligt hat der Bundesrat ferner die Änderungen an dem seit 2017 geltenden *Netzwerkdurchsetzungsgesetz*. Sie sollen die Bekämpfung von Hatespeech im Internet und den sozialen Medien erleichtern.

Zwar hat der Bundesrat auch die *Novelle des Verpackungsgesetzes* gebilligt, gleichwohl hat er in einer begleitenden EntschlieÙung betont, dass die Billigung des Gesetzes nur erfolgt sei, um die fristgerechte Umsetzung der EU-Vorgaben nicht aufzuhalten. In der Sache kritisiert er die Novelle scharf: sie sei unzureichend und teilweise nicht vollzugstauglich, müsse daher alsbald nachgebessert werden. Ziel der Novelle ist es, die Getrenntsammlung bestimmter Verpackungsabfallströme zu erweitern, um das Recycling zu verbessern und das so genannte Littering, also das achtlose Wegwerfen von Plastikabfall zu vermeiden. Das Gesetz weitet die Informationspflichten gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern aus – zum Beispiel über die Möglichkeiten kostenloser Rückgabe. Es erweitert zudem Herstellerpflichten – auch im Versandhandel mit ausländischen Anbietern. Ab 2022 entfallen fast alle bisher geltenden Ausnahmen von der Pfandpflicht für Einweggetränkeflaschen und -dosen. Für Milch und Milcherzeugnisse gilt die Pfandpflicht allerdings erst ab 2024. Außerdem müssen Gastronomen und Einzelhändler in Zukunft beim Verkauf von Lebensmitteln und Getränken zum Sofortverzehr auch Mehrwegalternativen statt der bisher üblichen Einwegkunststoffverpackungen anbieten. Ab 2025 ist für die Herstellung von PET-Flaschen ein Mindestanteil an recyceltem Kunststoff vorgeschrieben. Die Novelle soll im Wesentlichen am 3.7.2021 in Kraft treten. Ferner hat der Bundesrat das Gesetz zur *Einführung von elektronischen Wertpapieren* das *Fondsstandortgesetz*, das *Schwarmfinanzierungs-Begleitgesetz* sowie das *Gesetz zur Anpassung des Finanzdienstleistungsrechts* an die EuGH-Rechtsprechung vom 11.9.2019 – C-383/18 – und vom 26.3.2020 – C-66/19 – gebilligt. Letzteres betrifft zum einen das Recht von Verbrauchern auf Kostenermäßigung bei vorzeitiger Rückzahlung von Verbraucherdarlehen. Zum anderen soll die Musterwiderrufsinformation für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge an die Entscheidung des EuGH vom 26.3.2020 angepasst werden.

## 2. Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten

Der Bundesrat hat den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten eingebracht (19/30745). Zur Begründung heißt es darin, die zunehmende Globalisierung, die wachsende Komplexität der Rechtsbeziehungen sowie die veränderten Erwartungen der Rechtssuchenden an die Justiz erforderten Anpassungen des Gerichtsverfassungs- und Prozessrechts, um auch künftig die hohe Qualität und Attraktivität der Ziviljustiz insbesondere in Wirtschaftsstreitverfahren zu sichern. Mit dem Gesetzentwurf solle die staatliche Ziviljustiz im Bereich des Wirtschaftsrechts – und mittelbar auch allgemein – nachhaltig gestärkt werden.

Den Ländern solle die Möglichkeit eröffnet werden, an einem Oberlandesgericht einen oder mehrere Senate einzurichten, vor denen Handelsverfahren mit internationalem Bezug und einem Streitwert von über zwei Millionen Euro – bei entsprechender ausdrücklicher Gerichtsstandsvereinbarung – auch erstinstanzlich geführt werden können (Commercial Court). Daneben werde die Möglichkeit eröffnet, an einem Oberlandesgericht einen oder mehrere bestehende Zivilsenate zu bestimmen, vor denen – auch rein nationale – Handelssachen mit einem Streitwert von über zwei Millionen Euro – bei entsprechender ausdrücklicher Gerichtsstandsvereinbarung – erstinstanzlich geführt werden können. Die Länder würden durch die vorgesehenen Regelungen voraussichtlich mit geringfügigen Mehrkosten belastet, sofern sie von ihnen Gebrauch machten.

## AUFSÄTZE

### 3. Die AGB-Kontrolle im unternehmerischen Geschäftsverkehr – ein Hindernis für die Digitalisierung!

Die AGB-Kontrolle im unternehmerischen Geschäftsverkehr ist ein deutsches Unikat. Soweit ersichtlich gibt es keine andere Rechtsordnung, in der in ähnlichem Ausmaß die Freiheit von Unternehmen beschränkt wird, die Inhalte der Verträge selbst zu bestimmen, die sie mit anderen Unternehmen schließen. Bereits dieser Befund, der den Bestrebungen zuwiderläuft, das Recht innerhalb der EU schrittweise zu harmonisieren, wäre seit vielen Jahren Anlass genug gewesen, das zwischen Unternehmen geltende AGB-Recht auf den Prüfstand zu stellen. Konkreter Handlungsbedarf besteht nach der Auffassung der Verfasserin nun mit Blick auf die Digitalisierung. Eine gänzlich andere Auffassung ist in dem Aufsatz von *Graf von Westphalen* in diesem Jubiläumsheft nachzulesen. Pluralismus und unterschiedliche Meinungen sind essentieller Bestandteil einer demokratischen Diskussionskultur, auch wenn es um wirtschaftsrechtliche Themen geht.

#### Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

### 4. Zwingendes Recht als Innovationstreiber und die Privatisierung des Rechts

Es gilt endgültig Abschied zu nehmen von einer tradierten Vorstellung. Seit Jahrzehnten war sie geprägt von der Erkenntnis, dass die grundrechtlich abgesicherte Privatautonomie, aufgefüchert in ihren Nuancierungen durch die Vertragsgestaltungsfreiheit, die maßgebende Infrastruktur für die vielfältigen innovativen Entwicklungen einer freiheitlich zu nennenden Rechtsordnung gewährleistet. Doch unter dem immer massiver werdenden Einfluss eines europarechtlich strukturierten Verbraucherrechts ist jetzt die Erkenntnis in den Blick zu nehmen, dass inzwischen das hier anzutreffende zwingende Recht der maßgebende Innovationstreiber ist. Soweit aber noch Raum für dispositives Recht – auch und gerade im Bereich moderner Vertragstypen – verblieben ist, beherrscht den unternehmerischen Verkehr eine an der zwingenden Leitbildfunktion des geschriebenen Rechts (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB) ausgerichtete und daher der Vertragsgerechtigkeit dienende richterliche Inhaltskontrolle. Dieser Ansatz ist jedoch, wie der nachfolgende Beitrag von Heydn zeigt, nach wie vor umstritten. Doch ist die Judikatur seit fast 50 Jahren stabil. Allerdings bewirken die schon jetzt absehbaren rasanten technischen Innovationen, dass sich die künftige Rechtsentwicklung unter dem immer beherrschender werdenden Einfluss von (autonomer) Künstlicher Intelligenz und von im Verborgenen arbeitenden Algorithmen der staatlichen Rechtssetzung mehr und mehr entzieht. Die unabwendbare Folge ist eine sich ausbreitende Privatisierung des Rechts.

**Weitere Informationen**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

**5. Das neue Urheberrechts-DiensteanbieterGesetz**

Ende Mai hat die jüngste Urheberrechtsreform das Parlament passiert. Zum 7.6.2021 waren die Vorgaben des europäischen Gesetzgebers in nationales Recht umzusetzen. Im Kern geht es dabei darum, das Urheberrecht an die Anforderungen digitaler Werknutzung anzupassen. Ein Großteil der Amortisierung geistiger Eigentumsrechte erfolgt heute im Netz. Videos, Bilder und Texte sind die Ausdrucksformen, mittels derer Nutzer auf Facebook, Instagram oder TikTok miteinander kommunizieren. Diese Inhalte genießen im Zweifel Urheberrechtsschutz. Nicht selten haben diejenigen, die den Content hochladen, nicht die Rechte, um einen solchen Upload legal vornehmen zu können. Diesem Umstand nimmt sich der Gesetzgeber nun an und damit diejenigen in die Pflicht, welche die genannten Plattformen betreiben.

**Weitere Informationen**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

**6. M&A-Transaktionen und das Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht (Teil I): Risiken für die Verkäuferseite**

Seit einigen Jahren ist häufiger zu beobachten, dass im Nachgang zu M&A-Transaktionen Strafanzeigen, v. a. seitens des Käufers, erstattet werden. Damit gehen meist zivilrechtliche Auseinandersetzungen zwischen Käufer und Verkäufer einher, die das Ziel verfolgen, nachträglich die Höhe des Kaufpreises zu reduzieren oder – seltener – eine Rückabwicklung des Unternehmenskaufs zu erreichen. Die Erstattung von Strafanzeigen dient dabei regelmäßig dazu, zusätzlichen Druck auf die Gegenseite auszuüben und deren Vergleichsbereitschaft zu steigern. Dass dadurch die Reputation beider Unternehmen ernsthaft Schaden nehmen kann, wird dabei genauso oft verkannt wie die Tatsache, dass ein einmal eingeleitetes Strafverfahren in aller Regel nicht mehr autonom beendet werden kann. Wenngleich der Vorwurf des Betruges derjenige ist, der wohl am häufigsten gegen die Verkäuferseite nach einer M&A-Transaktion erhoben wird, bestehen – je nach Struktur des Verkaufsprozesses, den Interessen der Verantwortlichen und der Lage der Gesellschaft – weitere straf- und ordnungswidrigkeitenrechtliche Risiken, die es möglichst frühzeitig zu erkennen gilt. Derartige Risiken werden im Rahmen eines Transaktionsprozesses nicht immer hinreichend beachtet und können u. a. empfindliche Bußgelder für den Verkäufer mit sich bringen.

**Weitere Informationen**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.